

## **Bekanntmachung des Planungsverbands „Saale-Dreieck“**

### **Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Industriegebiet Saale-Dreieck“ des Planungsverbandes „Saale-Dreieck“ gemäß § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 1 und § 5 Baugesetzbuch - Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Planungsverband „Saale-Dreieck“ beabsichtigt die Aufstellung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für das Verbandsgebiet des Planungsverbandes „Saale-Dreieck“ gemäß § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch.

Die Verbandsversammlung des Planungsverbands „Saale-Dreieck“ hat in der Sitzung vom 02.05.2023 den 2. Entwurf des räumlichen Teilflächennutzungsplanes gebilligt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Offenlage des 2. Entwurfes für den räumlichen Teilflächennutzungsplan.

Der 2. Entwurf des räumlichen Teilflächennutzungsplanes, einschließlich seiner Begründung, liegt in der Zeit

**vom 15.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023**

im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, Zimmer 6, 39249 Barby, Ortsteil Barby (Elbe) während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) und Rathaus II, Schloßstr. 3, 39240 Calbe (Saale) während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Absatz 1 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Eine Terminvereinbarung, auch außerhalb dieser Zeiten, ist ebenfalls möglich (Tel.: 039298/67235).

Während dieser Auslegungsfrist besteht für Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Schutzgut Boden: Umweltbericht

- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Umweltbericht mit Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Feldhamsterkartierung für das Gebiet des Planungsverbands Saale-Dreieck
- Schutzgut Wasser: Umweltbericht, Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergwesen zum 1. Entwurf vom 27.05.2015 zur Abwasserbeseitigung
- Schutzgut Menschen und seine Gesundheit: Umweltbericht
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Umweltbericht, Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie zum Vorentwurf vom 27.01.2015 zu archäologischen Belangen

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html> sowie <https://www.calbe.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplaene.html> eingestellt.

Anregungen zum 2. Entwurf des räumlichen Teilflächennutzungsplanes können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Barby und Calbe (Saale) schriftlich oder per E-Mail eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den räumlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Planungsverband „Saale-Dreieck“ den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des räumlichen Teilflächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Barby, den 03.05.2023

  
Torsten Reinharz  
Verbandsvorsitzender